

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 12.12.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein die folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 22.02.2010 erlassen:

## Artikel 1

"§19 erhält folgende Fassung:" § 19 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Eutin werden mit Ausnahme der in Abs. 2 getroffenen Regelung im Internet unter der Internetadresse www.eutin.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird im "Ostholsteiner Anzeiger" unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
  - Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen, mit Ausnahme der in Abs. 2 getroffenen Regelung.
  - Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen in der vorstehend genannten Tageszeitung hinzuweisen.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Sätze 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 22.01.2013 erteilt.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den

Klaus-Dieter Schulz, Bürgermeister